

Die GwG-Meldeverordnung (GwGMeldV) – was müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beachten?

Am 1.9.2025 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) sie veröffentlicht (BGBl 2025 I Nr. 200 vom 1.9.2025, <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/200/VO.html>), am 1.3.2026 tritt sie nun in Kraft: Die „Verordnung über die Form und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nach § 43 Abs. 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV)“. Für Verpflichtete, zu denen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehören können (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG), ist vor allem wesentlich, dass und wie Verdachtsmeldungen elektronisch zu übermitteln sind und welche inhaltlichen Mindestangaben enthalten sein müssen. Damit gibt es bundeseinheitliche Standards und das über „goAML“ bereits in den vergangenen Jahren praktizierte Meldeverfahren wird durch die Verordnung jetzt gesetzlich festgeschrieben.

Nach der Verordnung sind Verdachtsmeldungen verbindlich elektronisch zu übermitteln (§ 2 Abs. 1 GwGMeldV), nach § 2 Abs. 2 GwGMeldV einzugeben und Anlagen in einem von der FIU vorgesehenen automatisiert auswertbaren Format (§ 2 Abs. 4 S. 1 GwGMeldV) zu senden. Nur in Ausnahmefällen soll bei vorübergehenden technischen Problemen eine alternative Übermittlungsform nach den Vorgaben der FIU möglich sein, über die auf der FIU-Website informiert wird (https://www.zoll.de/DE/FIU/Aktuelles-FIU-Meldungen/2026/fiu_technischer_hinweis_gwg_meldeverordnung.html?nn=126524).

Außerdem legt die Verordnung Vorgaben für die inhaltlichen Angaben fest (§ 3 GwGMeldV). Falls es zum Verständnis des Sachverhalts erforderlich ist, sind auch die gem. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr.1 und Nr. 4, S 3 GwG aufbewahrten Unterlagen beizufügen. Wenn die Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden führt dies im Zweifel dazu, dass die Meldung nicht übermittelt werden kann – zur Überprüfung kann die FIU technische Verfahren einsetzen (§ 4 GwG MeldV).

Nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegebene Verdachtsmeldungen sind bußgeldbewehrt (§ 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG). Wie die FIU in solchen Fällen künftig die Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörde informiert, wird die weitere

Entwicklung zeigen. In den Anwendungshinweisen der FIU zur künftigen Anwendung der GwG-Meldeverordnung (GwGMeldV) heißt es dazu bislang, dass die FIU zur Nachbesserung auffordern könne und vor allem bei wiederholten oder systematischen oder vorsätzlichen Verstößen die Verhängung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Frage kommt. Diese Anwendungshinweise sind auf der FIU Website im geschützten Bereich für Verpflichtete („Fachliche Informationen“) abrufbar.